

Wolfgang Lienemann

Politische Begrenzung der Bedürfnisse

– Überlegungen zu wirtschaftlichen Bedingungen
öffentlicher Gerechtigkeit

In den folgenden Überlegungen möchte ich drei Thesen begründen und ansatzweise erläutern, die ich vorweg als Zusammenfassung formuliere:

- (1) Eine kapitalistische Marktwirtschaft ist ohne prinzipielle Entschränkung der menschlichen Bedürfnisse, d. h. ohne allgemeine Freiheit der Bedürfnisartikulation und -befriedigung, schwer vorstellbar, vielleicht ist sie sogar unmöglich. Damit untergräbt sie aber langfristig ihre eigenen natürlichen und gesellschaftlichen Grundlagen.
- (2) Der moderne Wohlfahrtsstaat hat zwei entscheidende Gründe seiner politischen Legitimität – im Sinne der empirischen Akzeptanz seiner Grundlagen und Verfahren: die wirtschaftliche und politische Freiheit seiner Bürger. Er ist aus angebbaren Gründen nicht in der Lage, die wirtschaftliche Freiheit zugunsten der politischen Freiheit und Gleichheit zu beschränken.
- (3) Eine vor allem aus ökologischen Gründen notwendige, aus demokratischen und rechtsstaatlichen Erwägungen zumindest wünschenswerte politische Disziplinierung der Bedürfnisse ist aus Gründen der Wählererwartungen und der Struktur politischer Prozesse derzeit sehr unwahrscheinlich.

Ich will versuchen, in fünf Argumentationsschritten diese Thesen näher zu entwickeln.

1.

Recht ist nach Kant »der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit zusammen vereinigt werden kann«. Ein rechtlicher Zustand ist dadurch bestimmt, daß er die Bedingungen dafür enthält, daß jeder und jede zu seinem oder ihrem Recht zu kommen vermag, und zwar nach Regeln, die für alle Bürger gelten. Durch das Recht muß also die Betätigung der individuellen Freiheit ermöglicht und zugleich so einge-

schränkt werden, daß meine Freiheitsäußerungen mit denen aller anderen Menschen, die derselben Rechtsordnung zugehören, zusammen bestehen können. Das formale Prinzip dafür, als »Idee eines allgemein gesetzgebenden Willens« verstanden, nennt Kant wohl mit einem von ihm geprägten Begriff »die öffentliche Gerechtigkeit«. Ihre Merkmale sind der Schutz von Leib und Leben, die Sicherung des marktvermittelten Tauschverkehrs und die Garantie eines gewissen sozialen Ausgleichs (*iustitia tutatrix/commutativa/distributiva*).

Dieses Konzept »öffentlicher Gerechtigkeit« steht gleichsam an der Schnittstelle von Ökonomie und Politik, von wirtschaftlicher und rechtlich-politischer Gestaltung und Ordnung eines Gemeinwesens. Kant setzt dabei langfristig die erfolgreiche Errichtung und Sicherung von Freiheits- und Gleichheitsrechten voraus – die »Metaphysik der Sitten«, die 1797 erschien, suchte die Erfahrungen der französischen Revolution produktiv zu verarbeiten – und somit auch die neuen ökonomischen Konzepte, die die freie wirtschaftliche Betätigung eines jeden ohne Zunftzwang und Grundherrschaftsunterworfenheit fordern und legitimieren. Es ist alles andere als Zufall, daß ein Kant nahestehender Philosoph, Christian Garve (1742–1798), schon 1794/95 die erste deutsche Übersetzung von Adam Smith »Wealth of Nations« (1776) vorlegte. Politische Freiheit im Sinne der Aufklärung und der französischen Revolution steht in einem nicht zufälligen, wechselseitigen Bedingungsverhältnis mit wirtschaftlicher Freiheit. Die drei wesentlichen Merkmale wirtschaftlicher Freiheit sind in diesem Zusammenhang die Gewerbe-, Eigentums- und Vertragsfreiheit. Nur wer frei über seine Arbeitskraft, sein Eigentum und seine Tauschwaren verfügt, vermag auch ein freier Bürger zu sein, denn andernfalls wäre sie oder er ja von den Entscheidungen und Wohltaten eines anderen abhängig.

Diese neue Freiheit, die als Gewerbefreiheit im 19. Jahrhundert nur ganz allmählich gegen Widerstände durchgesetzt werden konnte und als »Bauernbefreiung« tatsächlich die Vertreibung vieler von der angestammten Scholle und den Verlust der entsprechenden sozialen Sicherheit bedeutete, setzte in ihren Folgen auch die menschlichen Bedürfnisse auf neue Weise frei. In der alteuropäischen Feudalordnung waren dagegen die legitimen Bedürfnisse jedes Menschen sozial reguliert; sie waren insbesondere an die Merkmale standesgemäßer Lebensführung gebunden, welche sich u. a. in den städtischen Kleiderordnungen ausdrückte. Welches Gewerbe jemand ausübte, wie man mit seinem Eigentum umging, um welchen Preis jemand mit wem seine Waren tauscht, soll dagegen in der bürgerlichen Gesellschaft prinzipiell dem freien Willen

bzw. der Willkür jeder und jedes Einzelnen überlassen bleiben. In einer Geschäftsinstruktion für die preussischen Provinzialregierungen von 1808 heißt es in dieser Hinsicht: »Es ist dem Staate und seinen einzelnen Gliedern immer am zuträglichsten, die Gewerbe jedesmal ihrem natürlichen Gang zu überlassen, d.h. keine derselben vorzugsweise durch besondere Unterstützungen zu begünstigen und zu heben, aber auch keine in ihrem Entstehen, ihrem Betriebe und Ausbreiten zu beschränken, insofern das Rechtsprinzip dabei nicht verletzt wird oder sie nicht gegen die Religion, gute Sitten oder Staatsverfassung anstoßen.«

Summa: »Öffentliche Gerechtigkeit« ist die Idee eines gesetzgebenden Willens, der Recht schafft als »Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann« (Kant). Diese Freiheit gibt der individuellen Willkür und Bedürfnisbefriedigung im Rahmen der staatlichen Ordnung einen ganz neuen Spielraum.

2.

Durch Marktwirtschaft und die Errichtung republikanischer Verfassungen, durch Industrialisierung und Konstitutionalismus, konnten die Bedürfnisse der Menschen im Interesse ihrer privaten Freiheit von den Fesseln der feudalen Ordnung emanzipiert werden. Die Ambivalenz dieser Befreiung ist indes von Anfang an erkannt worden. Wenn Ernst-Ulrich von Weizsäcker in seinem Buch »Erdpolitik« das 19. Jahrhundert als Epoche der Ökonomie bezeichnet, dann meint er damit die gigantische Entfesselung der Produktivkräfte und der menschlichen Bedürfnisse in den letzten 150 Jahren. In den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts hat Nietzsche im Blick auf dieselbe Entwicklung notiert: »Unsere Bedürfnisse sind es, die die Welt auslegen; unsere Triebe und deren Für und Wider. Jeder Trieb ist eine Art Herrschsucht, jeder hat seine Perspektive, welche er als Norm allen übrigen Trieben aufzwingen möchte«. Am Anfang des 19. Jahrhunderts hat Hegel schon die bürgerliche Gesellschaft als »System der Bedürfnisse« charakterisiert. Ihre Merkmale sind nach Hegel, daß (1) jeder einzelne, unabhängig von Stand und Herkunft, seine besonderen Zwecke und Bedürfnisse ungehindert verfolgen darf, und daß (2) die Zwecke und Bedürfnisse der einzelnen untereinander durch ihre Arbeit und den Tausch von Waren vermittelt werden. Die »Vervielfältigung der Bedürfnisse« gilt Hegel dabei als ein Zeichen dafür, »daß die Not überhaupt nicht so gewaltig ist«, und er sieht auch schon,

daß es auf dieser Stufe der Entwicklung nicht einfach nur »natürliche« Bedürfnisse gibt, sondern daß sie gesellschaftlich bestimmt und allererst geweckt werden müssen: »Es wird ein Bedürfnis daher nicht sowohl von denen, welche es auf unmittelbare Weise haben, als vielmehr durch solche hervorgebracht, welche durch sein Entstehen einen Gewinn suchen.«

Ganz ähnlich wie die alte liberale Theorie der Marktwirtschaft sah Hegel, daß dieses System nur funktionsfähig ist, wenn alle Beteiligten den gleichen Regeln unterworfen sind, d. h. wenn die Artikulation und Verfolgung des Eigeninteresses durch ein Rechtssystem kanalisiert wird, das Freiheit und Eigentum einer und eines jeden schützt. Im Unterschied zur liberalen Theorie – damals wie heute – war Hegel aber auch überzeugt, daß zur Koordination individueller Bedürfnisbefriedigungsstrategien Märkte allein nicht ausreichen. Vielmehr muß die staatliche Verwaltung mindestens in zweierlei Hinsicht aktiv korrigierend eingreifen: sie muß (1) Vorsorge gegen »Zufälligkeit«, d. h. gegen anders nicht beherrschbare individuelle Daseinsrisiken treffen, und sie muß (2) dafür Sorge tragen, daß jeder die Möglichkeit hat, durch eigene Arbeit und ihre Produkte bzw. Tauschwerte am gesellschaftlichen Austausch teilzuhaben. Heute würde man diese zwei unabdingbaren Vorrangziele aller Staatstätigkeit als aktive Arbeitsmarktpolitik und Garantie eines Existenzminimums bezeichnen. Andernfalls, so hat Hegel zu seiner Zeit schon klar erkannt, wird sich selbst in einer prosperierenden Marktgesellschaft zeigen, »daß bei dem Übermaß des Reichtums die bürgerliche Gesellschaft nicht reich genug ist, d. h. an dem ihr eigentümlichen Vermögen nicht genug besitzt, dem Übermaße der Armut und der Erzeugung des Pöbels zu steuern.« Diese frühe Diagnose der immanenten Widersprüche einer bürgerlichen Marktgesellschaft hat bekanntlich einer der größten Schüler Hegels, Karl Marx, seiner Krisentheorie der kapitalistischen Entwicklung zugrundegelegt.

Der Staat also, so müssen wir Hegel verstehen, muß die Freiheit der Bedürfnisbefriedigung im Interesse des Ganzen mit politisch-rechtlich-administrativen Mitteln begrenzen, und zwar so, daß es (1) keine prinzipiellen und individuell nicht beeinflussbaren Ausgrenzungen vom Arbeitsmarkt gibt und daß (2) die Mannigfaltigkeit und Grenzenlosigkeit der Bedürfnisse im Interesse der Erhaltung des Ganzen und der politischen, staatsbürgerlichen Freiheit jedes Einzelnen eingeschränkt wird. (Dahinter zeigt sich die Frage nach dem Verhältnis der beiden ersten Prinzipien der Französischen Revolution, der Freiheit und der Gleichheit.) Der Bourgeois, so kann man sagen, soll sich zum Citoyen bilden, indem er oder sie nach der allgemeinen Vernünftigkeit und der verallgemein-

rungsfähigen Form seiner oder ihrer Bedürfnisbefriedigung zu fragen lernt und daran das individuelle Verhalten orientiert. Für derartige grundlegende Bildungsprozesse ist nach Hegel in besonderer Weise die öffentliche Religion verantwortlich.

Hegel hat damit schon in Grundzügen den modernen Sozialstaat entworfen, und er hat auch schon dessen Gefährdungen durch den Wohlfahrtsstaat gesehen, insofern die Ansprüche an den Staat ihrerseits ebenfalls der ungehemmten und hemmungslosen Dynamik der Bedürfnisse unterliegen. Hegels Sozialstaat sollte deshalb nur soziale Mindestbedingungen politischer Freiheit sichern; jenseits davon aber sollte er wirtschaftliche Ungleichheit durchaus zulassen, wenn diese die staatsbürgerliche Gleichheit vor dem Gesetz nicht untergräbt. (Wir würden heute wohl die Chancengleichheit in einem näher zu bestimmenden Sinne hinzunehmen). Aus diesem Ansatz läßt sich hypothetisch der Schluß ziehen: eine politische Begrenzung der Bedürfnisse ist im Interesse der staatsbürgerlichen Freiheit notwendig, aber nur dann möglich, wenn der Staat seine wohlfahrtsstaatlichen Funktionen der Daseinsvorsorge auf einen unverzichtbaren Kern einschränkt. Summa: Individuelle Bedürfnisbefriedigung ist Ausdruck individueller Freiheit und gleicher Rechte. Sie kann aber nur erhalten werden, wenn der Staat Mindestgarantien für die materiellen Grundlagen individuellen Freiheitsgebrauchs übernimmt. Der Sozialstaat wird aber durch die Expansion seiner Wohlfahrts- und Anspruchssicherungsfunktionen darin gefährdet, diese Aufgaben wahrzunehmen.

3.

Es ist ein wesentlicher Bestandteil der politischen Freiheit in modernen Gesellschaften des 20. Jahrhunderts, daß jeder Bürger seine Bedürfnisse selbst bestimmen und sie im Rahmen seines Vermögens befriedigen kann. Das Vermögen seiner Bedürfnisentwicklung und -befriedigung ist von seiner Zahlungsfähigkeit und -willigkeit abhängig und in der Regel nicht Gegenstand moralischer Rechtfertigungsversuche. Dabei kann man in Anlehnung an ältere anthropologische Konzepte nach wie vor drei Arten von Bedürfnisgruppen unterscheiden: zuerst gibt es, darin der instinktgebundenen Bedürfnisstruktur von Tieren durchaus verwandt, elementare Bedürfnisse der Selbsterhaltung und der Reproduktion; diesen Bedürfnissen entspricht das grundlegende Menschenrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Wahrnehmung damit gegebener

Grundbedürfnisse (Nahrung, Kleidung, Wohnung) ist an keine bestimmte Wirtschaftsordnung gebunden, bis ins frühe 19. Jahrhundert war die Zugehörigkeit des größten Teiles der Bevölkerung zur Subsistenzwirtschaft in dem Sinne der Normalfall, daß der allein für Nahrung und Kleidung erforderliche bzw. zur Verfügung stehende Einkommensanteil nie unter 60 % sank. In der Gegenwart erleben wir, daß in Staaten, die von der eigenen Plutokratie vorsätzlich verelendet werden, wie Zaire oder Gabun, allein die Rückkehr der Bevölkerung in ihre angestammten Dörfer und zur Subsistenzwirtschaft Überleben ermöglicht – so wie dies für große Teile der Bevölkerung in Deutschland auch nach dem 2. Weltkrieg der Fall war.

Eine zweite Art von Bedürfnissen entsteht, wenn erstens das individuelle Recht auf freie Zwecksetzung und Nutzenverfolgung allgemein anerkannt ist, und wenn zweitens Geld als Medium der Bedürfnisbefriedigung vorhanden ist. Es müssen dies nicht nur Luxusbedürfnisse sein, auch wenn historisch einiges dafür spricht, daß die Luxusproduktion in der frühneuzeitlichen adeligen Gesellschaft ein wichtiger Motor frühkapitalistischer Entwicklungen gewesen ist. Diesen Bedürfnisorten entsprechen die Menschenrechtsgarantien der Französischen Revolution und der Verfassung der Vereinigten Staaten ausgangs des 18. Jahrhunderts: ihr harter Kern sind die Garantien von Freiheit, Gleichheit (nicht material, sondern formal vor dem Gesetz) und vor allem Eigentum. In der frühen Neuzeit ist übrigens eine doppelte Bewegung sozialer Egalisierung zu beobachten, die sich darin zeigt, daß einerseits die altadlige Oberschicht sich zunehmend am Gelderwerb und der Kapitalbildung beteiligen konnte und dies auch nicht mehr als einfach unstandesgemäß empfunden wurde, und daß an Warenproduktion und -tausch mittels des Mediums Geld allmählich immer mehr Menschen Anteil hatten bzw. niemand davon prinzipiell ausgeschlossen war, zumindest seine oder ihre Arbeitskraft als Ware gegen Geld zu tauschen.

Schließlich gibt es – wohl erst im entfaltetem Kapitalismus seit Ende des 2. Weltkrieges – Bedürfnisse, die aus der Organisation der Produktion selbst erwachsen, gleichsam »Sekundärbedürfnisse der wirtschaftlichen Produktion, also Bedarf an Energie, Material und Arbeitsleistung« (N. Luhmann). Damit die Bedürfnisse des Überlebens und des darüber hinausgehenden besseren Lebens befriedigt werden können, müssen mithin die Bedürfnisse der Wirtschaft als eines eigenständigen Interaktionszusammenhangs um dessen Selbsterhaltung willen stabilisiert und erfüllt werden (dabei gilt nach wie vor in der Regel Wachstum als Merkmal von Stabilisierung). Das bedeutet u. a. konkret: die individuelle Bedürfnis-

befriedigung bedarf ihrerseits funktional der Befriedigung der »Bedürfnisse« des Kapitals, genauer: der Sicherung des Wachstums von Kapital und Gewinnen des Interaktionssystems der Wirtschaft. Wer in der Industrie seinen Lebensunterhalt verdient, muß deshalb bei Strafe des Arbeitsplatzverlustes wollen, daß die Industrie floriert, und das heißt: Gewinne macht. Wer also die Freiheit individueller Bedürfnisbefriedigung, die einen zentralen Legitimationstopos der Marktwirtschaft darstellt, bejaht, muß auch das eine und entscheidende »Bedürfnis« des Kapitals bejahen, nämlich sich scheinbar endlos vermehren zu können, und zwar im Prinzip grenzen- und schrankenlos.

Dieser dritten Art von Bedürfnissen entsprechen logischerweise keine Grund- und Menschenrechte, weil es sich sinnvollerweise nicht um subjektive Rechte handeln kann, wohl aber entspricht ihnen eine besondere Wirtschaftsverfassung, welche zusätzlich zur Garantie des erworbenen oder ererbten Eigentums vor allem die Gewerbe- und Vertragsfreiheit sichert. Diese Freiheitsgarantien sind aber nun in einer kapitalistischen Marktwirtschaft typischerweise und systemnotwendig asymmetrisch verteilt, es sei denn, daß in Zeiten sogenannter Vollbeschäftigung den organisierten Arbeitnehmern derart umfassende Verhandlungsmacht und Konfliktfähigkeit und -bereitschaft zuwachsen, daß diese Asymmetrie verringert werden kann. Anderenfalls aber werden die institutionellen Freiheitsgarantien dieser dritten Art, die den Kapitalbesitz einseitig begünstigen, nicht durch subjektive Rechte der abhängig Beschäftigten eingegrenzt und beschränkt. Dies aber wäre nach der eingangs zitierten Gerechtigkeitsdefinition Kants Grundbedingung öffentlicher Gerechtigkeit.

Bedürfnisfreiheit und Kapitalfreiheit sind mithin nicht zu trennen, wiewohl die Chancen, von ihnen Gebrauch zu machen, unterschiedlich verteilt sind. Deshalb ist es aber auch falsch, einseitig oder ausschließlich die Kapitaleigner für die selbst- und naturzerstörerische Dynamik moderner Industriegesellschaften verantwortlich zu machen, sondern von der Logik der Kapitalverwertung profitieren alle Beteiligten und Betroffenen, wenngleich in höchst unterschiedlicher Weise. Deshalb kann es beispielweise nicht verwundern, daß in Deutschland die wichtigsten Verbündeten von Industrie und Regierung in Fragen der Energiepolitik stets die Vertreter der Gewerkschaften waren. Der demokratische Konsens bezüglich der Freiheit – der politischen wie der wirtschaftlichen Freiheit – ist stets so beschaffen, daß er eine Koalition der stärkeren, der besser organisierten und konfliktfähigen Gruppierungen hervorbringt – zulasten der Arbeitslosen, der externen Gesellschaften, künftiger Generationen und der

Natur. Im modernen, zugleich korporativen und sozialeudämonistischen Wohlfahrtsstaat hat schließlich selbst der starke Staat keine Kraft, um der Erhaltung des Ganzen willen zu besonderen Bedürfnissen Nein zu sagen, denn seine Legitimität beruht überwiegend auf dem Versprechen, individuelle Wohlfahrt stets zu maximieren. Eine Relativierung oder Einschränkung dieses Versprechens, von einer Rücknahme gar nicht zu reden, erzeugt als Reflex die sogenannte Politikverdrossenheit, jene Mischung aus Neid und Anspruchsdenken, der der Gedanke an politische Mitverantwortlichkeit weithin fremd ist.

Jeder bisherige Versuch, irgendeiner Instanz die Entscheidungsvollmacht über Kriterien für unterschiedliche Arten von Bedürfnissen zu übertragen, also die Befugnis, zwischen »wahren« und »falschen« Bedürfnissen zu unterscheiden, endete freilich mit dem Verlust der politischen Freiheit. Freie Bedürfnisbefriedigung ist Ausdruck politischer Freiheit, aber kann Freiheit um ihrer Erhaltung willen Einschränkungen unterworfen werden? Im real existierenden Sozialismus lag die Kompetenz zur Definition »allgemeiner« Bedürfnisse letztlich bei der relativ kleinen Führungsschicht der Monopolpartei, mit dem Ergebnis, daß die Vielfalt möglicher Bedürfnisse für die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung ziemlich rigoros eingeschränkt wurde. Ein Beispiel einer auf Freiwilligkeit und Vernunft basierenden, demokratisch legitimierten Bedürfnisdisziplin ist mir dagegen aus aller historischen Erfahrung in der Praxis nicht bekannt, außer in der Gestalt von sozialen Minderheiten, die aus freien Stücken ihr Begehungsvermögen strengen Begrenzungen und Normen – einschließlich dazu erforderlicher Triebverzichtes – unterworfen haben.

Aber gerade die Orden waren in der Geschichte der Kirche wieder jene, welche, wie anscheinend die meisten asketischen Bewegungen, gerade durch die vorbildliche, frei gewählte Armut ihrer Mitglieder und die darauf beruhende gesellschaftliche Anerkennung ihrer Lebensform im Ergebnis doch wieder riesigen Reichtum akkumulieren konnten. Als Ordnungsprinzip einer politisch verfaßten Gesellschaft im ganzen aber hat sich eine freiwillig-demokratische Disziplinierung der menschlichen Bedürfnisse niemals verwirklichen lassen. J. J. Rousseau hat in seinem Essay über die Ursprünge der Ungleichheit unter den Menschen von 1755 die grenzenlose Dynamik der Bedürfnisse dagegen so beschrieben: »Erst handelt es sich um die Sorge für das Notwendige, dann für das Überflüssige. Darauf folgen die Genüsse, dann die ungeheuren Reichtümer, dann die Untertanen und dann die Sklaven. Es gibt kein Einhalten. Am eigenartigsten aber ist: je weniger natürlich und drängend die Triebe sind,

desto mehr vervielfältigen sich die Leidenschaften, und was noch schlimmer ist, die Möglichkeiten, sie zu stillen. Auf diese Weise wird mein Held nach langem Wohlstand, nachdem er viele Schätze verschlungen und viele Menschen zugrunde gerichtet hat, dahin gelangen, alle zu erwürgen, bis er endlich der alleinige Herr der Erde ist. Das ist in Kürze das seelische Bild, wenn nicht des menschlichen Lebens, so doch der unbewußten Ansprüche im Herzen jedes zivilisierten Menschen.«

Summa: Bedürfnisse sind bezogen auf unterschiedliche (Menschen- und Grund-)Rechte. Im korporativen Kapitalismus des modernen Wohlfahrtsstaates ist das Interesse an einer Wirtschaftsverfassung, die unersättlichen Bedürfnissen und Steigerungsinteressen Raum gibt, allgemein geworden. Dieses vorherrschende Interesse untergräbt die Grundlagen politisch-staatsbürgerlicher Freiheit und der Verantwortlichkeiten für die außermenschliche Natur.

4.

Daß diese von Rousseau vor mehr als 200 Jahren diagnostizierte Dynamik entfesselter Bedürfnisse nicht grenzenlos sein kann, weiß heute fast jedes Kind von 7 Jahren. Warum aber eine Abkehr von dieser Entwicklung so schwierig, ja unwahrscheinlich ist, läßt sich dagegen nicht leicht sagen. Unbestreitbar dürfte sein, daß die tatsächliche Weckung und Steigerung von Bedürfnissen Rousseaus Befürchtungen weit übertroffen hat. Für die Gegenwart muß man zudem wohl feststellen, daß, wie G. Scherhorn sagte, »die Symbolgehalte der Konsumgüter sich vom Gebrauchswert lösen«. Das Kaufen wird zum Erlebnis um seiner selbst willen stilisiert und inszeniert; Soziologen, die dem Zeitgeist auf dem Fuße folgen, entdecken umgehend die »Erlebnisgesellschaft«. Dazu paßt gut die Lehre, daß das Fehlen von Geld kein Grund sein darf, einen möglichen Kauf zu unterlassen – moderne Konsumkredite werden den Kunden – oder Opfern – oft mit einem Minimum der Prüfung ihrer Zahlungsfähigkeit gewährt.

Die Emanzipation der Bedürfnisse vom Bedarf, die Verselbständigung der Bedürfnisweckung, -wahrnehmung und -befriedigung hat seit den 50er Jahren eine vielleicht qualitativ neue Stufe erreicht. Manche meinen, daß diese Explosion der Bedürfnisse in der Nachkriegszeit ursächlich durch die Verfügbarkeit extrem preisgünstiger Energieträger und die Ignoranz gegenüber allen sozialen und ökologischen Folgekosten bedingt sei (Chr. Pfister, Das 50er-Syndrom). Unabhängig davon ist aber für die

letzten vier Jahrzehnte nicht nur eine enorme quantitative und qualitative Bedürfnisausweitung in vor allem kapitalistischen Gesellschaften zu beobachten, sondern ebenfalls eine starke Zunahme des innergesellschaftlichen wie des internationalen Einkommensgefälles, verschärft überdies in Krisenzeiten. Soziale und ökonomische Disparitäten haben deutlich zugenommen, bis hin zur Ausgrenzung großer Bevölkerungskreise aus dem Leistungsangebot des Wohlfahrtsstaates (Langzeitarbeitslosigkeit).

Diese Beobachtung soll auf eine freilich unbeweisbare Vermutung hindeuten, die ich folgendermaßen formulieren möchte: Bedürfnisbegrenzung, freiwillig oder aufgenötigt, ist wahrscheinlich dann leichter hinnehmbar und zu verwirklichen, wenn die soziale Gleichheit relativ groß ist bzw. die Höhe der individuellen Einkommen nicht zu stark auseinanderklafft. Frei gehorcht sich leichter, sagte Hegel; ich füge hinzu: gleich verzichtet sich leichter. Ich vermute, daß eine derartige relative Gleichheit viele Jahre hindurch die aufgenötigten Bedürfniseinschränkungen im Sozialismus für viele Menschen noch halbwegs erträglich erscheinen ließ. Vergleichbare Beobachtungen sind in vielen Ländern der sogenannten Dritten Welt möglich; bei steigender Diskrepanz aller Wohlfahrtsindikatoren ist eine politische Bedürfnisbegrenzung auch aus vernünftigen ökologischen Gründen hingegen kaum wahrscheinlich.

Summa: Rechtsstaatliche Bedürfnisbegrenzung aus Freiheit ist möglicherweise nur bei hinreichend geringen Disparitäten von individuellen Einkommen und Lebenschancen politisch zu verwirklichen.

5.

Die kontraproduktiven Wirkungen einer Marktwirtschaft mit unersättlichen Bedürfnissen sind natürlich nicht unbekannt. Zu ihrer Verteidigung werden etwa folgende Argumente vorgebracht, die ich abschließend ganz kurz diskutiere:

(1) Demokratische Konsumentensouveränität versus Ökodiktatur

Die Koordination von heterogenen Bedürfnissen und Strategien zu deren Befriedigung über Märkte ist allemal schneller, effizienter und freiheitsfreundlicher als jede externe politische Reglementierung. Wenn beispielsweise eine wirksamere oder eingeschränkte Nutzung von Rohstof-

fen ökologisch und ökonomisch sinnvoll und geboten ist, dann werden die entsprechenden Informationen am einfachsten über Preise gewonnen und weiter vermittelt. Gerade das freie Spiel von Bedürfnissen, so wird argumentiert, enthält in sich eine weit größere Fähigkeit, Umweltschutzgesichtspunkte zu berücksichtigen, als eine noch so wohlmeinende politische Bevormundung der Konsumenten. Nur eine von Reglementierungen weitgehend freie Wirtschaft ermöglicht danach bürgerliche Freiheit und somit öffentliche Gerechtigkeit. Eine radikale Selbstbegrenzung der Wirtschaftsfreiheit aus ökologischen oder sozialen Gründen ist dagegen nicht mehrheitsfähig und deshalb nur denkbar, wenn man bereit ist, das Demokratisierungsprinzip zugunsten einer Art Ökodiktatur außer Kraft zu setzen. Das aber will kaum jemand.

(2) Unkontrollierbare Nebenwirkungen staatlicher Planungen und Maßnahmen.

Selbst wenn ein Staat versuchen würde, so sagt man, aus ökologischen Erwägungen Bedürfnisse zu begrenzen (Beispiel: Tierhaltung und Fleischverzehr), sind die möglichen Folgen unübersehbar. Es gibt keine Garantie dafür, daß eine geschlossene Kreislaufökonomie wirklich zu funktionieren vermag, sofern die grundlegenden, verfassungsrechtlich garantierten Wirtschaftsfreiheiten zugleich erhalten bleiben sollen. Die ökonomische Seite dieses Arguments (Kreislaufökonomie) vermag ich nicht zu beurteilen; es ist aber nicht zu leugnen, daß es für die Unbeherrschbarkeit nicht-beabsichtigter Nebenfolgen politisch motivierter Eingriffe in die Wirtschaft viele Beispiele gibt.

(3) Globale Vernetzung versus staatliche Souveränität

Schließlich wenden Kritiker des Gedankens politischer Bedürfnisbegrenzung ein, daß eine derartige Politik nur in einem auf sich selbst gestellten Staat möglich sei, nicht aber angesichts der Art und Ausdehnung heutiger Weltmarktverflechtungen. Vor einer zur Askese verbindlich verpflichtenden Weltregierung dürfte den meisten Menschen intuitiv grauen; eine freiwillige Bedürfnisbegrenzung aus Einsicht in klar erkannte Notwendigkeit ist indes wohl nur bei Einzelnen und kleineren Gruppen, aber kaum bei größeren Kollektiven denkbar.

Wenn meine These von der notwendigen politischen Begrenzung den-

noch zutrifft – und sehr verschiedene Arten und Aspekte sowohl der Nachfragesteuerung als auch der Steuerpolitik dienen schon jetzt durchaus diesem Zweck-, bezeichnet das dritte Argument lediglich eine Schwierigkeit oder einen Engpaß, die zu überwinden eine mühsame, aber keineswegs unlösbar Aufgabe der Politik sein muß, auch wenn sich damit nicht unbedingt leicht Wählerstimmen gewinnen lassen. Die Erörterung des zweiten Argumentes ist dagegen schwieriger, weil es zwei sachlich zu unterscheidende Elemente umfaßt: das Problem der Nebenwirkungen dürfte schwierig, aber lösbar sein, wogegen die Bedingungen eines Übergangs zu einer »nachhaltigen Wirtschaft« (sustainable economy) bislang nur in Ansätzen erforscht sind und insbesondere schwierige geldtheoretische Überlegungen einschließen, die hier nicht erörtert werden können. Hinsichtlich des ersten Argumentes jedoch denke ich, daß die dort formulierte Alternative falsch gestellt ist, denn sie stellt Eigennutz und Gemeinwohl als einen antagonistischen Widerspruch dar. Tatsächlich aber gehört es gerade zu den vornehmsten Aufgaben, ja zum Begriff des Rechts selber, diesen Gegensatz zu überwinden, und zwar durch die Einschränkung der Möglichkeiten, die eigenen Interessen und Bedürfnisse zu verwirklichen, auf die Bedingungen ihrer Vereinbarkeit mit der Freiheit aller anderen Bürger und der Erhaltung der rechtlichen Ordnung, der Politik als solcher. Eine derartige »Politisierung« der Wirtschaftsverfassung eines Staates ist allerdings auf Bildungsprozesse und Einsichten angewiesen, von denen moderne Industriegesellschaften weit entfernt zu sein scheinen.

Daraus ergibt sich eine sehr pessimistische Prognose: weil eine demokratisch legitimierte Bedürfnisbegrenzung aus Freiheit in absehbarer Zukunft von vielleicht 10 bis 15 Jahren wenig wahrscheinlich ist, werden die dafür erforderlichen Lernprozesse nur unter dem Zwang wachsender Not ausgelöst werden.

Summa: Gegen die Chance einer ökologisch begründeten Bedürfnisbegrenzung sprechen: (1) die berechtigte Furcht vor einer Aufhebung des Demokratieprinzips, (2) die Unsicherheit hinsichtlich unkontrollierter Nebenwirkungen einer »asketischen Politik« sowie (3) die Minimierung staatlicher Entscheidungssouveränität angesichts der Globalisierung aller Märkte. Dennoch ist einzusehen, daß in begrenzten Systemen unbegrenztes Wachstum des Verbrauchs von nicht-regenerierbaren Ressourcen unmöglich ist. Aus einer Einsicht kann man rechtzeitig Handlungskonsequenzen entwickeln, andernfalls wird man durch den reinen Zwang der Not dazu gezwungen – volentem ducunt, nolentem trahunt!

Literaturhinweis

Wegen des essayartigen Einleitungscharakters dieses Beitrages für Zwecke einer Gruppendiskussion anlässlich des Symposiums der Ev. Akademikerschaft in Deutschland in Dresden vom 30. 9.–3. 10. 1993 gebe ich keine Belege für die hier vertretenen Thesen. Mit Gewinn habe ich vor allem folgende Titel herangezogen.

Hans Diefenbacher/Ulrich Ratsch, Verelendung und Naturzerstörung. Die politischen Grenzen der Wissenschaft, Frankfurt/M. 1992

Hans Diefenbacher, Grenzenlosigkeit und kurzfristige Kalküle – zur Bedeutung von Wirtschaftsordnung und Eigentumsrechten für die Ermöglichung einer nachhaltigen Ökonomie (Ms. 1993)

Engadiner Kolloquium (Hg.) Die unersättliche Gesellschaft – Wieviel Konsum verträgt der Mensch?, Freiburg/Br. 1992

Agnes Heller, Theorie der Bedürfnisse, Hamburg 1980

Utta Kim-Warrzinek/Johann Baptist Müller, Art. Bedürfnis, in: Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 1, Stuttgart 1972, 440–489

Rolf Kramer, Art. Bedürfnis, Bedarf, in: Lexikon der Wirtschaftsethik, Freiburg/Br. 1993, 115–120

Klaus Michael Meyer-Abich/Dieter Birnbacher, Was braucht der Mensch, um glücklich zu sein?, München 1979

Gerhard Scherhorn, Bedürfnis und Bedarf. Sozialökonomische Grundbegriffe im Lichte der neueren Anthropologie, Berlin 1959

ders., Die Unersättlichkeit der Bedürfnisse und der kalte Stern der Knappheit (Ms. Tutzing März 1993).

U. Schönplflug, Art. Bedürfnis, in: Hist. Wb. Philos. Bd. 1, Basel – Darmstadt 1971, 765–771

Stephan Wirz, Vom Mangel zum Überfluß, Die bedürfnisethische Frage in der Industriegesellschaft, Münster 1993

Ernst-Ulrich von Weizsäcker, Erdpolitik, Darmstadt, 2. Aufl. 1990